

DB ProjektBau GmbH  
Regionalbereich Nord  
Herrn Bernd Homfeldt  
I.BV-N-P(4)  
Museumstraße 39  
22765 Hamburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 234-620.132-11  
Meine Nachricht vom: /

Maren Blöcker  
maren.bloecker@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-1850  
Telefax: 0431 988-1963

Nachrichtlich:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Nord  
Lindemannallee 3  
30173 Hannover

nachrichtlich:  
siehe anliegenden Verteiler

11. November 2010

**Raumordnungsverfahren Schienenhinterlandanbindung Feste Fehmarnbeltquerung  
Festlegung des Untersuchungsraums und der Anforderungen an die  
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren (Festlegungsprotokoll)**

Sehr geehrter Herr Homfeldt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Mai 2010 habe ich Ihnen aufgrund der von Ihnen mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 vorgelegten Unterlagen mitgeteilt, dass die Landesplanung Schleswig-Holstein für das von Ihnen beabsichtigte Projektvorhaben „Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ ein Raumordnungsverfahren auf der Grundlage des § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und der §§ 14 ff des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 542), i.V.m. § 1 der Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), durchführen wird.

Am 22. Juni 2010 wurde zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens im Rahmen einer Antragskonferenz auf der Grundlage des § 14 a Abs. 1 S. 1 LaPlaG mit Ihnen und den zu diesem Termin hinzugezogenen Vertretern öffentlicher Belange das Vorhaben öffentlich erörtert.

Das Protokoll der Antragskonferenz wurde am 21. Juli 2010 an alle zur Antragskonferenz Eingeladenen versandt.

Nach Prüfung der im Rahmen der Antragskonferenz sowie darüber hinaus auch schriftlich abgegebenen Stellungnahmen lege ich die Anforderungen an die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen gemäß § 14 a Abs. 1 S. 2 LaPlaG wie folgt fest:

## **I. Grundlage der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren nach Maßgabe der im Text ausgeführten Hinweise und Ergänzungen**

- Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG);
- Das Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, vor allem § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 7 und Satz 4 und 5 LaPlaG;
- Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Schl.-H. S. 719);
- Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II;
- Die Unterlagen der Vorhabenträgerin für die Antragskonferenz („Erweitertes Handout/ Gesamtunterlage zur Antragskonferenz am 22. Juni 2010“);
- Die Ergebnisse der Antragskonferenz vom 22. Juni 2010 gemäß Ergebnisprotokoll vom 20. Juli 2010 einschließlich der davor und danach eingegangenen Stellungnahmen, in der Fassung der Entscheidung dieses Protokolls;
- Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein und der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2003 (LRP II).

## **II. Festlegungen zum Untersuchungsraum**

Im Raumordnungsverfahren sind gemäß § 15 Abs. 1 ROG die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sind die von der Vorhabenträgerin beantragten Trassenalternativen 1A, A und E für den Ausbau der Schienenhinterlandanbindung der geplanten Festen Fehmarnbeltquerung.

Um der Sensibilität des betroffenen Raums in Bezug auf die möglichen Beeinträchtigungen der Menschen, der Ökologie (Natur und Landschaft) und des

Tourismus gerecht zu werden, ist es aus Sicht der Landesplanung in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin erforderlich, die vom Kreis Ostholstein als Ergebnis der Betroffenheitsanalyse am 14.09.2010 vorgelegte „Alternativtrasse X“ sowie folgende Untervarianten in das Raumordnungsverfahren einzubeziehen:

- die von den Gemeinden Göhl, Neukirchen, Heringsdorf, Großenbrode und der Stadt Oldenburg i.H. vorgeschlagene Untervariante für den nördlichen Bereich des Kreises Ostholstein,
- eine Untervariante der Alternativtrasse X im Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand mit zwei Optionen zur Kreuzung der A 1,
- eine Untervariante der Alternativtrasse X im Bereich der Gemeinde Beschendorf (Amt Lensahn), die bereits auf Höhe Schlamin eine Heranführung der Schienentrasse an die Autobahn A 1 vorsieht,
- ein Stichgleis zur Anbindung der Stadt Neustadt in Holstein (Ergänzung der Trasse X),
- eine südöstliche Umfahrung der Ortschaft Ratekau (Untervariante der Variante 1A).

Der Untersuchungsraum sowie die vorgenannten in die Untersuchung einzubeziehenden Trassenvarianten sind in der anliegenden Karte der Vorhabenträgerin im Maßstab 1:50 000 dargestellt (Anlage 1).

Über den festgelegten Untersuchungsraum hinaus sind auch die Auswirkungen des Projekts im nördlichen und südlichen Bereich der Neu- und Ausbautrasse, d.h. auch für das Gebiet der Stadt Fehmarn und den Bereich Lübeck - Bad Schwartau in eingeschränktem Umfang zu erfassen, da auch hier Auswirkungen durch die Mehrbelastung der Bestandsstrecke zu erwarten sind.

Für den Bereich der Stadt Fehmarn sind daher Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich:

- Auswirkungen auf den Tourismus und
- der Gefährdung des Status als Seebad;
- Fernhaltepunkte Puttgarden und Burg/ Betroffenheit des Ortsteils Burg der Stadt Fehmarn;
- Lärmschutzmaßnahmen;
- Auswirkungen auf die verkehrliche Situation der Fehmarnsundbrücke;
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft in begrenztem Prüfungsumfang. Dieser ist mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abzustimmen.

Für den Bereich der Strecke Lübeck- Bad Schwartau sind Aussagen erforderlich, ob zukünftig eine zweigleisige Streckenführung die zu erwartenden Verkehrszuwächse bedienen kann, welche Zuwächse und Belastungen zu erwarten sind und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung möglicher Beeinträchtigungen geplant sind.

### **III. Festlegungen zum Untersuchungsrahmen**

#### **1. Methodik**

Das Raumordnungsverfahren (ROV) dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen.

Die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Unterlagen müssen die in § 14 a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 7 LaPlaG genannten Anforderungen erfüllen, ihre Beibringung muss für die Trägerin des Vorhabens jedoch auch **zumutbar** sein.

Die beizubringenden Unterlagen sind bezogen auf die Maßstabebene des Raumordnungsverfahrens im Maßstab 1:50 000 darzustellen, falls im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

Dem Raumordnungsverfahren folgt ein Planfeststellungsverfahren nach, dem nicht vorgegriffen wird.

Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen.

Inwieweit externe Gutachter und Sachverständige bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt werden, bleibt der Trägerin des Vorhabens überlassen.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere

- eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LaPlaG unter Beachtung der nachfolgenden Gliederungsnummern 2 bis 5 dieses Schreibens und
- ein zusammenfassender, allgemeinverständlicher Erläuterungsbericht.

Die von der Vorhabenträgerin angewandten Verfahren zur Ermittlung der in den Unterlagen gem. § 14 a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 7 LaPlaG sowie der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LaPlaG verarbeiteten Informationen sowie die Methoden zu deren Bewertung sind offen zu legen. Die Ergebnisse sind in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. im Erläuterungsbericht darzustellen.

Der Untersuchungskorridor ist so abzugrenzen, dass alle erheblichen Wirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und untersucht werden können. Für alle Trassenvarianten sollen die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen vollständig erfasst werden können. Als Grundlage der Korridorbreite für die Untersuchung der einzelnen Schutzgüter wird der „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahn-rechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen“ herangezogen.

Im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden die Korridorbreiten der Untersuchungsgebiete für die Schutzgüter gemäß Ziffer 6.2 der Gesamtunterlage zur Antragskonferenz mit folgender Erweiterung festgelegt:

- beim Schutzgut „Mensch“ wird bei der Betrachtung der Lärmauswirkungen die Korridorbreite auch bei Ausbaumaßnahmen auf 2000 m ausgedehnt;
- die Korridorbreite des Untersuchungsraums für das Schutzgut „Kulturgüter“ beträgt bei einer Trassenverlegung 1000 m, beim Ausbau der vorhandenen Trasse 200 m.

## **2. Beschreibung des Vorhabens (Standort, Art und Umfang)**

Der Beschreibung des Vorhabens sind Gliederung und Inhalt der Unterlagen für die Antragskonferenz am 22. Juni 2010 („Erweitertes Handout/ Gesamtunterlage zur Antragskonferenz“) zu Grunde zu legen. Dabei sind die Unterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

Die Unterlagen müssen um Karten, in denen die Trassenalternativen dargestellt sind, im Maßstab 1: 50 000 ergänzt werden.

### **2.1 Derzeitiger/ Künftiger Betriebszustand**

Es müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Verkehrsanalyse (2010)/ Verkehrsprognose:

- Angaben zu:
  - Zugfrequenzen;
  - Verteilung der Zugzahlen auf Tages-/ Abend-/ Nachtzeiten;
  - Aufteilung Personenfern-/ und Nahverkehr sowie Güterverkehr pro Tag und Richtung;
  - Angaben zu Zuglängen, Zugarten und Zuggeschwindigkeiten;
- Begründung der Prognosezahlen.
- Angaben über Rückbau und/oder Entwidmung der Bestandsstrecke und Angaben über Aufhebung von Bahnübergängen (BÜ) und Bahnbrücken.
- Darstellung der Straßenquerungen bei den unterschiedlichen Trassen in Form des Gesamtflächenbedarfs/ einer Gesamtbilanzierung.
- Aussagen zur Kompatibilität mit den TEN-Leitlinien und dem TEN-V Projekt 20 (Vorrangige Achsen) (Ausbau als Hochgeschwindigkeitsstrecke), Überprüfung der Machbarkeit der TEN-Vorgaben.
- Aussagen zur Kompatibilität mit der EU-VO „Europäisches Schienennetz für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr“ vom 13.09.2010.

## 2.2 Trassenalternativen

Es werden folgende Trassenvarianten einbezogen:

- der Vorhabenträgerin:
  - Varianten 1A, A und E
- Alternativtrassen:
  - die vom Kreis Ostholstein als Ergebnis der Betroffenheitsanalyse am 14.09.2010 vorgelegte „Alternativtrasse X“;
  - die von den Gemeinden Göhl, Neukirchen, Heringsdorf ,Großenbrode und der Stadt Oldenburg i.H. vorgeschlagene Untervariante für den nördlichen Bereich des Kreises Ostholstein;
  - eine Untervariante der Alternativtrasse X im Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand mit zwei Optionen zur Kreuzung der A 1;
  - eine Untervariante der Alternativtrasse X im Bereich der Gemeinde Beschendorf (Amt Lensahn),die bereits auf Höhe Schlamin eine Heranführung der Schienentrasse an die Autobahn A 1 vorsieht;

- ein Stichgleis zur Anbindung der Stadt Neustadt in Holstein (Ergänzung der Trasse X);
- eine südöstliche Umfahrung der Ortschaft Ratekau (Untervariante der Variante 1A).

### **3. Räumliche Ausgangslage/ Beschreibung des Planungsraums**

Die Beschreibung der Räumlichen Ausgangslage darf sich nicht nur auf die ökologische Ausstattung beziehen, sondern soll auch eine Darstellung der regionalwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Strukturen sowie der bestehenden Verkehrsverhältnisse enthalten, d.h. eine Beschreibung der Verkehrssituation der innerörtlichen und überörtlichen Straßenanbindung der Städte und Gemeinden sowie eine Darstellung des aktuellen Verkehrsaufkommens.

Die Unterlagen müssen ergänzt werden um Bestandskarten zur räumlichen Ausgangslage mit Informationen über:

- bestehende Infrastrukturen wie Siedlungen, Straßen und Schienen;
- Flora und Fauna;
- Wasserhaushalt (Wasserschutzgebiete, Grundwasserstand, Überschwemmungsgebiete);
- Bodenstruktur (z.B. Moorgebiete).

### **4. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage der Unterlagen für die Antragskonferenz vom 22. Juni 2010 sind bei der Raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung alle in der Antragskonferenz sowie in den eingegangenen Stellungnahmen genannten Aspekte zu prüfen und zu bewerten. Insbesondere ist eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Hierzu zählt die Berücksichtigung der bestehenden und der geplanten Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht (z.B. Natur-/Landschaftsschutzgebiete) als auch nach EU-Recht (FFH-/Vogelschutzgebiete). Die mögliche Betroffenheit der Schutzgebiete und sonstiger ökologisch bedeutsamer Areale einschließlich Wechselwirkungen sowie die artenschutzrechtlichen Belange sind in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

#### **4.1 Schutzgut „Mensch“**

- Bewertung der Trassenvarianten nach Betroffenheit von Menschen (Lärmschutz/ Erschütterungsschutz).
- Lärmbelastungen/ Lärmschutzmaßnahmen:
  - Aussagen zu Lärmbelastungen/ Lärmschutzmaßnahmen für den gesamten Schienenverlauf;
  - Besondere Lärmsituation an Bahnübergängen/ Brückenabschnitten/ Dammlagen;
  - Lärmimmission: Betrachtung der Gesamtsituation BAB/ Schienenverkehr, Darstellung der Gesamtbelastung (Bündelungswirkung);
  - Darstellung der allgemeinen Trassierungsparameter in Bezug auf mögliche Höhenlagen;
  - Aussagen zu den Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen.
- Wartezeiten an Bahnübergängen:
  - Aussagen zu den Schrankenschließzeiten/ Darstellung der Veränderungen;
  - Bewertung der Beeinträchtigung von Rettungseinsätzen.
- Abgas- und Feinstaubbelastung:
  - Untersuchungen der Abgas- und Feinstaubbelastungen in Bau- und Betriebsphase. Für die Betriebsphase sind mindestens qualitative Aussagen, welche Emissionen (Abgase, Abrieb) in welcher Größenordnung auftreten können, erforderlich.
- Darstellung des Risikopotentials durch Gefahrguttransporte.

#### **4.2 Schutzgut „Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft“**

##### **4.2.1 Boden/ Agrarstruktur**

- Erstellung eines Agrarstrukturellen Gutachtens mit Aussagen zu:
  - dem Flächenverlust, insbesondere des Ackerlandes;
  - der Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen/ von Ortsteilen/ Naherholungsgebieten;
  - Bewertung der unter Punkt 4.3 benannten ersten überschlägigen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten;

- langfristigen Schäden durch das Anlegen von Baustraßen, das Aufschütten von Bahndämmen, durch Verdichtung von Ackerböden, Zerschneidung von Drainagen auf Ackerflächen;
- Lösungen für fehlende Zuwegungen von Flächen;
- Prüfung des Rückbaus nicht mehr genutzter Wege zu Ackerflächen.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auf eine Gesamtbilanzierung ohne Vorwegnahme von Einzelfallbetrachtungen, die dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten sind.

- Aussagen zur Wertigkeit von Böden nach den Erfassungskriterien des „Erweiterten Handouts“.

#### **4.2.2 Landschaft**

- Bewertung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bei den unterschiedlichen Trassenverläufen sowie
- auch Betrachtungen zu den Auswirkungen durch technische Begleitmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände, Einrichtungen zur Streckenelektrifizierung und Kommunikationstechnik (Funkmasten).

#### **4.2.3 Wasser**

- Aussagen zu Auswirkungen auf
  - die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie;
  - das Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Quellen, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer, Vorbelastungen;
  - Gewässersicherung bei Gefahrgutunfällen;
  - hochwassergefährdete Bereiche (Halbinsel Großenbrode, Oldenburger Graben);
  - das Ratekauer/ Techauer Moor/ Kuhlensee, Ruppersdorfer See, Aalbek, Hemmelsdorfer See.

### **4.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Ökosysteme“**

- Allgemein:
  - Aktuelle Datenerhebung zum Vorkommen der Arten in den Natura 2000-Gebieten;
  - Bewertung der Trassenvarianten nach Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) sowie Beachtung der Schutzzwecke von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten;

- **Für jede** Trassenvariante eine erste überschlägige Eingriffs-  
Ausgleichsbilanzierung; dazu gehören auch
  - Untersuchungen zum Verlust von Knicklandschaften/ Beeinträchtigungen der Habitatbaumbestände (Gesamtbilanzierung);
  - Untersuchungen zum Verlust gesetzlich geschützter Biotope (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).
- Angaben zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zu ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Angaben über mögliche Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlichen Belangen sowie zu möglichen CEF-Maßnahmen (Artenschutzrechtliche Fachbeiträge);
- Angaben zu ggf. erforderlichen Kohärenzmaßnahmen (FFH-Ausnahmeverfahren).
- Aussagen zur Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems: die Untersuchungen müssen geeignet sein, nicht nur den derzeitigen Bestand der Tier- und Pflanzenwelt im Zusammenhang mit dem Eingriff zu bewerten, sondern die Wirkung des Eingriffs im Hinblick auf den geplanten (optimierten Zustand) des Biotopverbundsystems abzuschätzen. Die einzelnen Elemente des betroffenen Biotopverbundes sind aufzulisten und die entsprechenden Zielsetzungen gemäß Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan sowie Landesentwicklungsplan und Regionalplan zu benennen. Zusätzlich ist der Fachbeitrag des LLUR bei der Darstellung und Bewertung heranzuziehen.
- Erforderliche Ergänzungen zum „Erweiterten Handout/ Gesamtunterlage zur Antragskonferenz am 22. Juni 2010“:
  - Zu Kap.4 „Konfliktbereiche der raumordnerischen UVU“: bei der Beschreibung der zu erwartenden Konfliktbereiche fehlen die zu querenden und angrenzenden Elemente des Biotopverbundsystems.
  - Ergänzung der Bewertung in der UVU um den „optimierten geplanten Biotop-Zustand“. Alle von der Trasse tangierten Elemente des Biotopverbundsystems im Untersuchungsraum sind auf der Grundlage der Zielformulierungen für die Einzelelemente in dieser Weise zu betrachten. Besonders zu berücksichtigende Bereiche des Biotopverbundsystems sind in der anliegenden Karte (Anlage 2) markiert.
  - Zu Kap.4.2/ 4.3 “Zu erwartende Konfliktbereiche“: Ergänzung um NSG „Ruppersdorfer See“. S.32: Beachtung der Verbundachse des Biotopverbundsystems.

- Die Tabelle 6-5 ist um das Erfassungskriterium "Elemente des Biotopverbundsystems" mit den relevanten Daten- und Informationsgrundlagen zu ergänzen.
- Zu Kap. „Bestandsbewertung“ S.53:  
Im Hinblick auf die Natura 2000 Gebiete sind die jeweils im Amtsblatt und im Internet veröffentlichten ([www.natura2000-sh.de](http://www.natura2000-sh.de)) Erhaltungsziele für die durchzuführenden Verträglichkeitsuntersuchungen maßgeblich.  
Ferner sind für Schleswig-Holstein neben den sog. „Steckbriefen und Kartierhinweisen für FFH-Lebensraumtypen“ auch sog. „Bewertungsschemata“ für Wald-Lebensraumtypen seitens des LLUR erarbeitet worden, die im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchungen berücksichtigt werden sollten.
- Zu Kap. 8 „Kartierung von Biotoptypen, Flora und Fauna“:  
Die in Tabelle 8-1 (sowie auf der Folie „Erfassung von Tierarten – vorgesehene Kartierungen) aufgelisteten Untersuchungen der verschiedenen Artengruppen sind unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit und der jeweiligen Situation der zu untersuchenden Varianten anzupassen.
- Elektrifizierung: Die vorgesehene Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse sowie Brut- und Rastvögel ist wie vorgesehen auf jeden Fall erforderlich. Ein Erfordernis zur Untersuchung weiterer Artengruppen besteht nicht.
- 2-gleisiger Ausbau: Untersuchungen sollen auf jeden Fall für die Artengruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie aufgrund der besonderen Biotopausstattung des Gleiskörpers für Reptilien, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken erfolgen. Neben einer auf Grund vorkommender Habitate erforderlichen Untersuchung von Amphibien, sind auch entsprechend Untersuchungen der Artengruppen Klein- und Großsäuger sowie Libellen bei entsprechend vorkommenden Habitaten vorzunehmen.  
Untersuchungserfordernisse für Fische, weitere Insekten und Spinnen sowie für Makrozoobenthos werden auf Ebene der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gesehen.
- Trassenverlegung: Eine Trassenverlegung (insbesondere bei den Varianten A, E und X) führt zu neuen Eingriffen und Zerschneidungswirkungen. Vor diesem Hintergrund wird auf jeden Fall zusätzlich zur Untersuchung der Brut- und Rastvögel eine Untersuchung der Fledermäuse, Klein- und Großsäuger für erforderlich gehalten. Ein Untersuchungserfordernis aller anderen Artengruppen

- muss an Hand der kartierten Biotopausstattung abgeschätzt werden. Eine entsprechende Abstimmung sollte mit den Naturschutzbehörden erfolgen.
- Weitere Einzelheiten zum Untersuchungsumfang, der Untersuchungstiefe und der Untersuchungsmethoden für die einzelnen Artengruppen sind frühzeitig zwischen der Trägerin des Vorhabens und dem MLUR als zuständiger Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - Die Tabelle 8-1 auf Seite 71 ist nicht eindeutig lesbar. Die Zeichen für „Untersuchungsraum von entsprechender Variante abhängig“ und für „Untersuchung unwahrscheinlich“ sind identisch.
  - Bei der in Tabelle 8-2 (Seite 72) dargestellten Erfassung der Artengruppen in den entsprechenden Biotoptypen wird für die Artengruppe der Fledermäuse auch eine Erfassung in den Biotoptypen Wegränder und Stillgewässer für zielführend gehalten. Auch sollte eine Erfassung der Fledermäuse im Biotoptyp Wälder erfolgen. Von den genannten Biotoptypen können sich Wechselbeziehungen rechts und links der zu betrachteten Trassen ergeben.
  - Zu Kap. 10 „FFH-Verträglichkeitsprüfungen“:  
Hinweis: die im Amtsblatt und im Internet ([www.natur.2000-sh.de](http://www.natur.2000-sh.de)) veröffentlichten Erhaltungsziele sind für die jeweiligen FFH- und Vogelschutzgebiete maßgebliche Beurteilungsbasis.
  - Hinweis: bei Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen maßgeblich.
- Erstellung einer „Wildbiologischen Untersuchung“ auf der Datengrundlage des Wildtierkatasters Schleswig-Holstein mit Aussagen zu:
    - Beschreibung des Wildaufkommens im Bereich der Trassenführungen (Quelle: Wildtierkataster und Streckenlisten);
    - Prüfung von Vorkommen besonders sensibler Wildarten (u. a. Fischotter);
    - Darstellung der Zerschneidung von Wildlebensräumen;
    - Prüfung der Betroffenheit von Fernwanderwechsel;
    - Darstellung und Prüfung möglicher Schwerpunktbereiche „Kollisionsrisiko“;
    - Prüfung der Notwendigkeit von Querungsbauwerken (Standortempfehlungen).

- Für die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge sind insbesondere mögliche Auswirkungen auf
  - den Fischotter (Zerschneidungswirkung),
  - den Greifvogelbestand und Großvogelarten, insbesondere Seeadler und Kraniche (Tötungsrisiko an Oberleitungen und Vogelschlag),
  - das Brutverhalten der Kiebitze und Einschränkungen der Brutgebiete auf Basis vorhandener Daten sowie
  - auf den Orchideenbestand der Katthorstwiese und den Lebensraum des Schwarzspechtes zu untersuchen.
  
- Im Bereich der zu betrachtenden „Alternativtrasse X“ liegt das durch das Land zur Ausweisung vorgesehene geplante Naturschutzgebiet „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und angrenzende Wälder“. Bei einer Realisierung der X-Trasse würde das geplante NSG in zwei Teile geteilt, was zu einer erheblichen naturschutzfachlichen Entwertung führen würde. Dies ist bei den Untersuchungen entsprechend zu berücksichtigen.

#### **4.4 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

- Vorhandene Kulturdenkmale sollen in der bau- und anlagebedingten Analyse sowie der Wirkungsanalyse unter Mitwirkung des Landesamtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde konkret erfasst werden. Mögliche Beeinträchtigungen sind darzustellen.
- Bei Baudenkmalen mit Kulturlandschaftsprägender Wirkung sind Sichtbeziehungen/ Sichtachsen und weiträumige Beeinträchtigungen darzustellen.
- Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen durch Barriere- und Trennwirkungen müssen berücksichtigt werden.

### **5. Sonstige Raumverträglichkeit**

Die Antragsunterlagen sind um folgende Angaben zu ergänzen:

#### **5.1 Gemeindliche Entwicklung**

- Darstellung bei Streckenstilllegungen, ob entwidmet wird.

- Zerschneidung von Flächen für Windkraftanlagen.
- Aussagen zu:
  - den Auswirkungen der Gütergefahrguttransporte auf das Krisenmanagement der Kommunen (Kosten));
  - der finanziellen Betroffenheit der Kommunen durch BÜ- Anpassungen/ Ausstattung der Feuerwehren.
- Prüfung der Möglichkeit des Verlustes des Status als Seebad, Ostseebad, oder Erholungsort aufgrund der nächtlichen Lärmbelastungen.

## 5.2 Tourismus

Der Tourismus ist im gesamten Kreis Ostholstein insbesondere aber in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und in der Hansestadt Lübeck ein zentraler Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor.

Die Unterlagen für die Prüfung der Auswirkungen auf die touristischen Belange sind in Abstimmung mit dem Tourismusreferat im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu erstellen.

Es sollten insbesondere auch die Kriterien und die Methodik aus der Betroffenheitsanalyse des Kreises Ostholstein berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen sind um folgende Angaben zu ergänzen:

- Darstellung/Karte der Kur- und Erholungsorte zwischen Bad Schwartau und Fehmarn;
- Darstellung der Tourismusdichte einschließlich Campingtourismus ;
- Erfassung der Tagesausflugsziele, touristisch relevanter Strandbereiche, Reit- und Radwanderwege, Wanderwege, freiluftorientierte Freizeitanlagen (wie z.B. Hansa Park, Freibäder);
- Darstellung der Belastungen durch Bahnlärm im Vergleich der alternativen Trassenverläufe, inkl. der Betroffenheit des Tagestourismus, touristisch relevanter Strandbereiche, Reit- und Radwanderwege, Wanderwege, freiluftorientierter Freizeitanlagen;
- Darstellung der durch Lärmbelastung beeinträchtigten Beherbergungsbetriebe sowie Camping);
- Darstellung der Betroffenheit von tourismusorientierten Branchen (Hotellerie, Campingplätze, Gastronomie, Kurkliniken, Freizeitanlagen). Insbesondere sollte hier eine Abschätzung der Verlustquote lärmbelasteter Tourismuswertschöpfung

vorgenommen werden und - soweit möglich - der mögliche Verlust von Arbeitsplätzen dargestellt werden;

- Beeinträchtigung des Reit- und Radwegenetzes, des Wanderwegenetzes;
- Berücksichtigung der örtlichen/regionalen Tourismusedwicklungskonzepte.

### **5.3 Verkehr**

Es sind Aussagen erforderlich zu:

- Beeinträchtigungen der Anbindung der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Haffkrug, Sierksdorf, Haltepunkt Hansa Park (optional bei möglicher Reaktivierung), Neustadt i.H. (optional bei Verlegung in den Bereich Neustadt West) bei den Varianten A, E und X;
- den Haltepunkten:
  - Darstellung der Auswirkungen bei Verlust von Haltepunkten/ Fernhaltepunkten, insbesondere auch bei den im ersten Spiegelstrich genannten Ostseebädern;
  - Aussagen zum Erhalt des Haltepunktes Stadt Bad Schwartau bei Realisierung der X-Trasse;
  - Verlust des Bahnhofes in Oldenburg, Prüfung Ersatzhaltepunkt im Norden der Stadt (Tourismus, Entlademöglichkeit für Truppenübungsplatz Putlos);
- der Abstimmung mit den Planungen zum Ausbau der Bundesstraße 207;
- Verknüpfungen mit den übrigen Verkehrsträgern (Fernverkehr, ÖPNV, Individualverkehr);
- der Kreuzungsproblematik (Unter- oder Überführungen);
- der Zerschneidung von Wegeverbindungen, soweit nicht unter 4.2.1 abgearbeitet;
- Angaben zum Nutzungszweck der Bahnhöfe erforderlich (Betriebs-, Personenbahnhof).

Die Bewertung der Eignung der zu prüfenden Varianten für die Durchführung des prognostizierten Betriebsprogramms soll auf Basis einer durch die Vorhabenträgerin durchzuführenden Betriebssimulation erfolgen, die folgendes berücksichtigt:

- Durchführbarkeit des Betriebsprogramms für den SPNV, besonders dessen Einbindung in den Taktknoten Lübeck Hbf und unter Berücksichtigung der fahrdynamischen Anforderungen der Strecke;
- Entwurf Trassenkonstruktion Personen- und Güterverkehr;

- Differenzierte Darstellung der Bestandstrassen (Stilllegung/ Weiternutzung), bei Weiternutzung Darstellung der Zugarten (z.B. Personenfernzüge, Güterzüge);
- Orientierung der Trasse an bestehender Infrastruktur prüfen und in Verhältnis zu den Alternativtrassen setzen.

## **6. Erläuterungsbericht**

In dem Erläuterungsbericht sind die wesentlichen Gründe für die gewählte Trasse sowie möglicher Trassenalternativen darzustellen. Bei der Prüfung und Bewertung der Trassenalternativen sind insbesondere auch Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der Varianten auch unter Darlegung der einzelnen Kostenbestandteile (z.B. Lärmschutz) erforderlich.

## **IV. Sonstige Festlegungen**

Die Antragsunterlagen müssen um folgende Angaben ergänzt werden:

- Beschreibung von Maßnahmen mit denen Beeinträchtigungen vermieden werden können, z.B. die Wirkung der Lärmschutzmaßnahmen;
- Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen;
- Beschreibung möglicher Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen;
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Alle im Ergebnisprotokoll der Antragskonferenz vom 22. Juni 2010 festgehaltenen sowie zuvor und danach gegebenen schriftlichen Hinweise der Beteiligten zu unvollständigen bzw. fehlerhaften Darstellungen, vorhandenen bzw. beabsichtigten Planungen, sonstigen örtlichen Gegebenheiten u.ä. sind bei der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Alle bei der Landesplanungsbehörde zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin in Fotokopie als Anlage dieses Schreibens zur Verfügung gestellt worden bzw. werden zur Verfügung gestellt.

Bei der Untersuchung möglicher kumulativer Wirkungen sind alle innerhalb dieses Raumes gelegenen sowie die außerhalb dieses Raumes gelegenen, jedoch aufgrund ihrer

räumlichen Ausdehnung in das Gebiet hineinwirkenden, geplanten oder bereits vorhandenen Großprojekte, z.B. Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind geltende und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, genehmigte oder landesplanerisch befürwortete Planungen, wie Bauleitpläne, Schutzgebietsausweisungen - soweit nicht eine weitergehende rechtliche Bindung, z.B. nach dem Landesnaturschutzgesetz besteht -, militärische Schutzbereiche, Richtfunkstrecken, agrarstrukturelle Vorplanungen, Rahmenplanungen und Flurbereinigungen sowie Lärmaktionspläne nach §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu berücksichtigen.

## **V. Weitere Hinweise**

Die aufgrund dieses Festlegungsprotokolls gefertigten Unterlagen für das Raumordnungsverfahren sind der Landesplanungsbehörde zehnfach vorzulegen. Die gefertigten Unterlagen sind der Landesplanungsbehörde zusätzlich in digitaler Form vorzulegen.

Die zuständigen Träger der öffentlichen Verwaltung werden gebeten, die Vorhabenträgerin bei der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zu unterstützen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Information über während des laufenden Verfahrens aufgenommene Planungen im Untersuchungsraum des Raumordnungsverfahrens.

Die Landesplanungsbehörde wird die vorgelegten Antragsunterlagen nach Erhalt im Hinblick auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den im Festlegungsprotokoll niedergelegten Anforderungen überprüfen.

Unvollständige Unterlagen oder Unterlagen, die nicht den Anforderungen des Festlegungsprotokolls entsprechen, sind von der Vorhabenträgerin auf Verlangen der Landesplanungsbehörde zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

**Ich weise darauf hin, dass die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erst dann erfolgen wird, sobald und soweit die Landesplanungsbehörde festgestellt hat, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen des Festlegungsprotokolls entsprechen.** Nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des

Raumordnungsgesetzes (ROG) muss das Raumordnungsverfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Schlick

Anlage: 2 (Anlage 1 besteht aus 2 Karten)